



# **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## **Elternvereins-Subventionsordnung**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl: 210-3/1/2017-Ze, mit der Elternvereine an den örtlichen Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gefördert werden**

### **§ 1**

#### **Förderungsziel, Förderungsnehmer**

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stellt für Elternvereine an den Volksschulen im Gemeindegebiet jährlich Förderungsmittel bereit, um

- a) die Initiativen der im jeweiligen Elternverein organisierten Mitglieder zum Wohle der Schuljugend zu unterstützen;
- b) den Fortbestand beziehungsweise Ausbau des jeweiligen Elternvereins zu erleichtern.

### **§ 2**

#### **Förderungsvoraussetzungen, Förderungsliste**

- (1) Die Marktgemeinde fördert vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung.
- (2) Sofern keine budgetäre Vorkehrung getroffen wurde, besteht für Vereine kein Förderungsanspruch.
- (3) Sonstige nicht von dieser Subventionsordnung umfasste Förderungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes.
- (4) Die für den Empfang von Förderungen im Sinne dieser Subventionsordnung in Betracht kommenden Vereine sind in einer aktuellen Liste der Förderungsnehmer zu führen (ANHANG).
- (5) Die Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) ist für das nächstfolgende Jahr von Amts wegen zu aktualisieren, sofern sich eine Änderung derselben ergeben hat oder bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres ergeben wird.
- (6) Förderungsnehmer im Sinne dieser Subventionsordnung sind ausschließlich die in der Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) angeführten Vereine.

### **§ 3**

## Förderantrag, Förderungsvoraussetzungen

Für die Inanspruchnahme einer Förderung im Sinne dieser Subventionsordnung sind folgende Nachweise beizubringen:

1. **Schriftlicher Förderungsabberufungs-Antrag** mit Angaben über
  - a) die letzte stattgefundene Jahreshauptversammlung des Vereins;
  - b) den aktuellen Vereinsvorstand;
  - c) den aktuellen Mitgliederstand;
  - d) die Tätigkeiten über das der Abberufung vorangegangene Vereinsjahr;
  - e) gewünschte Bankverbindung für die Überweisung des Förderungsbetrages.

### § 4

#### Förderungsarten

Folgende Förderungsart wird festgelegt:

- a) jährliche allgemeine Elternvereins-Subvention;
- b) Jubiläumszuwendung;
- c) Anerkennungsbeitrag in der Höhe von **€ 100,-**, wenn einzelne Voraussetzungen nach § 3 dieser Subventionsordnung nicht fristgerecht nachgewiesen werden beziehungsweise nicht nachgewiesen werden können.

### § 5

#### Höhe der Zuwendungen und besondere Förderungserfordernisse

(1) Die Höhe der jährlichen **allgemeinen Elternvereins-Subvention** gem. § 4 lit. a beträgt:

ELTERNVEREINE	Förderungsbetrag in €
	300,-

(2) Die **Jubiläumszuwendung** gemäß § 4 lit. b beträgt, sofern diese Zuwendung im Rahmen des Antrages gem. § 3 mitbeantragt wurde:

für jedes 10-jährige Bestandsjubiläum des Vereins	Verdoppelung der jährlichen allgemeinen Elternvereins-Subvention gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. b
für jedes 25-jährige Bestandsjubiläum des Vereins	Verdreifachung der jährlichen allgemeinen Elternvereins-Subvention gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. b

## § 6

### **Fristen, Auszahlung, Rückforderung**

- (1) Die Förderung wird aufgrund eines schriftlich beizubringenden und ausreichenden Antrages unter Berücksichtigung des § 3 von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Auszahlung gebracht. Hierzu ist grundsätzlich das von Seiten der Marktgemeinde aufzulegende FORMBLATT zu verwenden.
- (2) Der schriftliche Antrag ist zwischen dem 1. Jänner und 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres einzubringen.
- (3) Ein Antrag auf Zuerkennung einer Förderung ist grundsätzlich einmal im Förderjahr einzubringen.
- (4) Die Förderung wird ausschließlich dem anspruchsberechtigten Verein gewährt. Eine Übertragung der Förderungsforderung an Dritte beziehungsweise eine Gegenrechnung mit Gebührenaußenständen ist nicht möglich.
- (5) Jubiläumszuwendungen sind tunlichst vor einer allfälligen Jubiläumsveranstaltung zur Anweisung zu bringen.
- (6) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, aufgrund eines mangelhaften Antrages oder aufgrund unrichtiger Angaben unrechtmäßig ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer beziehungsweise seinen Verantwortlichen rückzufordern.

## § 7

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Subventionsordnung tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Subventionsordnung tritt die Subventionsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. März 2012, Zahl: 261-0/2012-Wi, hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel „Sport“ sowie Elternvereine an den Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Franz Felsberger





# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 210-3/1/2017-Ze/Pro

## ANHANG über zu fördernde Vereine

zur Subventionsordnung hinsichtlich der Förderung von „Elternvereinen an den Volksschulen“ mit Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2017, Zahl 210-3/1/2017-Ze

Vereinsname	Vereinsart	Hinweis auf Gründungsjahr
Elternverein der VS Ebenthal	Elternverein	2011
Elternverein an der VS Zell/Gurnitz	Elternverein	1975

Der Bürgermeister:

  
Franz Felsberger

